

Gleichbehandlungsbericht

der Wendelsteinbahn GmbH

Berichtszeitraum

01.01.2023 bis 31.12.2023

Vorgelegt von

der Wendelsteinbahn GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Organisatorische Maßnahmen
3. Informatrische Maßnahmen
4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse
5. Marktauftritt des Netzbetreibers
6. Ausblick

1. Präambel

Die Wendelsteinbahn GmbH und ihre Tochtergesellschaft, die Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH, im Folgenden als WB-Gruppe bezeichnet, setzen die gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) um, insbesondere gewährleisten sie Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs. Das Ziel der WB-Gruppe ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und hiermit den funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu gewährleisten. Durch die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen an die Mitarbeiter sowie die Analyse der Geschäftsprozesse als Schwerpunkte des Gleichbehandlungsmanagements ist der Gedanke der Gleichbehandlung heute fester Bestandteil der Unternehmenskultur, da die Mitarbeiter ihn verinnerlicht haben und bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG hat die WB-Gruppe den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der Wendelsteinbahn GmbH sowie der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH veröffentlicht wird. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung innerhalb der WB-Gruppe aufgeführt. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2024 ausgedehnt.

2. Organisatorische Maßnahmen

In der Wendelsteinbahn GmbH und der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH fanden im Berichtszeitraum keine organisatorischen Veränderungen statt.

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der Wendelsteinbahn GmbH hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert.

Die WB-Gruppe erfüllt weiterhin uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten.

Rollout Smart Meter

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist am 02.09.2016 in Kraft getreten. Damit liegt ein rechtsverbindlicher Rahmen zum Einbau moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme seit Anfang 2017 vor. Die technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen gemäß § 30 MsbG wurde von der Bundesnetzagentur am 31.01.2020 festgestellt, „soweit Messstellen bei Letztverbrauchern an Zählpunkten in der Niederspannung mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 100.000 Kilowattstunden ausgestattet werden sollen und bei diesen Messstellen keine registrierende Lastgangmessung erfolgt und keine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) besteht“ (Bundesnetzagentur, 2021). Allerdings hat eine Entscheidung des OVG Münster hierzu Rechtsunsicherheit verursacht. Im Sommer 2021 erfolgten im MsbG einige Klarstellungen, die die Grundlage für einen rechtssicheren stufenweisen Rollout von intelligenten Messsystemen bieten sollten. Trotzdem hat das BSI die Allgemeinverfügung von 2020 im Mai 2022 zurückgenommen, so dass bis zur angekündigten Novellierung des MSbG keine klaren Regelungen galten.

Das MsbG ist durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung umfassend novelliert worden und am 27. Mai 2023 in Kraft getreten. Durch die Gesetzesnovelle sind insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen worden: Senkung der Preisobergrenzen für den Verbraucher und Beteiligung des Netzbetreibers an den Messentgelten.

Die Vorbereitungen der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH zum Einsatz der intelligenten Messsysteme konnten im Berichtszeitraum so weit fortgeführt werden, dass der Dienstleistungsvertrag zwischen WB und Westenergie Metering GmbH im Oktober 2021 unterzeichnet wurde. Der Rollout von modernen Messeinrichtungen wurde planmäßig weitergeführt. Bis Ende 2023 wurden rund 507 weitere Geräte eingebaut, so dass der Gesamtbestand zum 31.12.2023 auf 3.039 angestiegen ist, außerdem wurden im Jahr 2023 fünf iMSys eingebaut. Nach § 3 MsbG ist die

Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sicherzustellen; die §§ 6b, 6c und 54 EnWG sind entsprechend anzuwenden. Die Erlöse und Aufwendungen aus modernen Messeinrichtungen (mME) werden in einer eigenen Tätigkeit im Jahresabschluss ausgewiesen.

3. Informatorische Maßnahmen

Die Wendelsteinbahn orientiert sich bei der Gestaltung der IT-Landschaft am EnWG und ist daher unbundlingkonform. Zahlreiche IT -Systeme werden für einzelne Tätigkeiten jeweils ausschließlich im Netzbereich oder in den Wettbewerbsbereichen eingesetzt. Diese Systeme sind als unbundlingunkritisch zu bewerten. Sämtliche in Betrieb befindlichen Systeme der WB-Gruppe sind in diesem Sinne bereits vor Inkrafttreten des EnWG am 13. Juli 2005 auf ihre Unbundling-Relevanz überprüft worden und bei Änderungen wurden diese jeweils auch überprüft.

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das organisatorisch prozessual umgesetzt ist.

Informationssicherheit

Für die WB-Gruppe gelten konzernweit Richtlinien zur IT- und Kommunikationssicherheit. Diese Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme und darin enthaltenen Informationen des Unternehmens. Sie tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden und das informatorische Unbundling eingehalten wird.

Datenschutz

Andreas Herzig ist als betrieblicher Datenschutzbeauftragter seit November 2020 für die Unternehmen der WB-Gruppe bestellt. Organisatorisch ist der Datenschutz dort in der Organisationseinheit Group Data Protection innerhalb von Group Security gebündelt. Zusammen mit einem für die WB-Gruppe zuständigen Datenschutz-Spezialisten ist der Datenschutzbeauftragte für die strategische Gestaltung des Datenschutzes wie auch die operative Beratung zuständig. Schwerpunkt der Tätigkeiten des Datenschutzes im Jahr 2023 war die Weiterentwicklung des Datenschutz-Management-Systems.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU DS-GVO von den rechtlichen Anforderungen des

Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen geprägt. Dabei darf eine Datenweitergabe an Marktteilnehmer in der Regel nur erfolgen, wenn dies entsprechend den Marktrollen gesetzlich festgelegt ist oder der (betroffene) Kunde seine Einwilligung erteilt hat. Für die Datenweitergabe an Dienstleister – insbesondere an IT-Dienstleister – sieht das Datenschutzrecht vor, dass mit diesen Dienstleistern vertragliche Vereinbarungen getroffen werden müssen, so dass die Dienstleister nur auf Weisung des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeiten dürfen.

Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen.

Das neue Gesetz verlangt IT-Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik sowie die Einrichtung von Verfahren um bei Störfällen diese der BNetzA und/oder ihren Nutzern zu melden. Wenn Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme betrieben werden, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind, wird eine Informationssicherheits-Zertifizierung nach ISO/IEC 27001 erforderlich, die sich nicht direkt aus dem IT-Sicherheitsgesetz, sondern aus dem IT-Sicherheitskatalog der BNetzA ergibt.

Da die Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH lediglich Steuerungssysteme für dezentrale Erzeugungsanlagen nach § 9 EEG 2014 betreibt, besteht keine Umsetzungs- und Zertifizierungspflicht für die Anforderungen des IT-Sicherheitskatalogs nach ISO/IEC 27001 für die Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH. Dieser Sachverhalt wurde von der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 10.09.2019 bestätigt und die erforderliche „verbindliche Erklärung zur Nichtanwendbarkeit des IT-Sicherheitskatalogs“ wurde von der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH mit Schreiben vom 27.08.2019 abgegeben. Diese Erklärung muss alle zwei Jahre jeweils zum 31.12. erneut unaufgefordert an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. Dieser Verpflichtung sind wir zum 31.12.2020 nachgekommen und haben die „Verbindliche Erklärung des Netzbetreibers zur Nichtanwendbarkeit des IT-Sicherheitskatalogs für Strom- und Gasnetze gemäß § 11 Absatz 1 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)“ an die Bundesnetzagentur geschickt.

Der „Ansprechpartner IT-Sicherheit“ und dessen Kommunikationsdaten wurden der Bundesnetzagentur zum Stichtag 30.11.2015 benannt.

4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Marktkommunikation

Der Stromverteilnetzbetreiber WBVN hat alle zum 01.10.2023 in Kraft tretenden Änderungen, welche die Marktkommunikation betreffen fristgerecht umgesetzt.

Teile der Änderungen sind zum 01.04.2024 bzw. 03.04.2024 umzusetzen, in Vorbereitung hierfür wurde bereits eine Verbindung zum Rechenzentrum von IS-Software aufgebaut, um dann pünktlich zum Stichtag auf AS4 umzustellen.

Beschlüsse der Bundesnetzagentur (Mako 2023) welche bereits zum 01.10.2023 umgesetzt wurden bzw. zum 01.04.2024 bzw. 03.04.2024 noch umzusetzen sind:

- Beschluss BK6-22-128 (prozessuale Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (Universalbestellprozess))
- Teile des Beschlusses BK6-20-160 (Weiterentwicklungen der Netzzugangsbedingungen Strom) welcher im Rahmen der Festlegung der BNetzA am 21.12.2020 veröffentlicht wurde. Dieser Beschluss wurde bereits im Projekt Mako 2022 umgesetzt. Lediglich die Anlage 6 des Beschlusses: „Netzzugangsregeln zur Ermöglichung einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für Elektromobilität (NZR-EMob)“ wurde in Mako 2023 umgesetzt, da die BNetzA die Einführung auf den 01.10.2023 verschoben hat.
- Beschluss BK6-21-282, der Datenaustausch sämtlicher Nachrichten zur Marktkommunikation Strom muss lt. diesem Beschluss zwischen Absender und Empfänger ab dem 01.04.2024 unter Verwendung des Nachrichtenprotokolls „Applicability Statement 4“ („AS4“) mit TLS für die Transportsicherung erfolgen.

Für alle oben aufgelisteten Beschlüsse konnten wir bereits erste Zwischenmeilensteine erfolgreich abschließen. Unser aktueller Zeitplan sieht vor, dass wir alle Änderungen, die in den Beschlüssen enthalten sind, fristgerecht umsetzen werden.

Neben 185 aktiven Lieferanten und 206 Bilanzkreisverantwortlichen wurden noch 15 Messstellenbetreibern als gleichberechtigte Marktpartner im Netzgebiet durch die Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH betreut.

Neu-Bestimmung der Grundversorgungsaufgabe

Bei der Ermittlung des Grundversorgers für die Konzessionsgebiete der WBVN wurde zum gesetzlich vorgeschriebenen Stichtag die Kundenanzahl und deren Lieferantenzuordnung getrennt für jedes Konzessionsgebiet ermittelt. Als Grundversorger zum 01.07.2021 für die nächsten 3 Jahre - 2022 bis 2024 – für die Gemeinden Brannenburg, Flintsbach und Reischenhart (Teilgebiet) wurde die Wendelsteinbahn GmbH, Stromhandel festgestellt.

Redispatch 2.0

Für Redispatch 2.0 wurde der Dienstleistungsvertrag mit Bayernwerk in 2021 unterzeichnet und die Stammdatenmeldungen an die Anlagenbetreiber versendet.

Die Bilanzierung in der Rolle als BKV wird ebenfalls vom Bayernwerk als Dienstleistung ausgeführt.

Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

Im Jahr 2023 wurde für 145 EEG-Anlagen (PV-Anlagen) der Anschluss ans Netz beantragt. Alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH wurden diskriminierungsfrei in der Reihenfolge der Auftragseingänge bearbeitet.

Neben der Vielzahl der Neuanlagen haben auch die Bestandsanlagen und die aufgetretenen gesetzlichen Veränderungen zu großen Herausforderungen hinsichtlich ihrer Umsetzung geführt.

Post EEG-Thematik / Ausgeförderte Anlagen

Mit der Novellierung des EEG 2021 werden Post-EEG-Anlagen, d.h. Einspeiseanlagen deren 20-jährige Vergütungsperiode entsprechend Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) abgelaufen ist, nunmehr als ausgeförderte Anlagen bezeichnet. Gemäß § 3 Nr. 3a EEG 2021 handelt es sich dabei um diejenigen Einspeiseanlagen, welche vor dem 01.01.2021 in Betrieb genommen worden sind, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage jeweils maßgeblichen Fassung des EEG beendet ist.

Übergangsweise gibt es für diese Anlagen eine neue Anschlussvergütung (§21 Abs. 1 i.V.m. § 100 Abs. 5 EEG). Die Übergangsfrist endet für Anlagen bis einschließlich 100 kW installierte Leistung am 31.12.2027, für Anlagen >100 kW endete sie bereits am 31.12.2021.

Alternativ kann der Anlagenbetreiber die Anlage – soweit ein Abnehmer vorhanden ist – für die Direktvermarktung anmelden, die Anlage auf Eigenverbrauch umstellen oder diese vom Netz trennen. Zum 31.12.2021 gab es bei der WBVN zehn ausgeförderte Einspeiseanlagen, die derzeit alle die Anschlussvergütung erhalten, zum 31.12.2022 kamen vier und zum 31.12.2023 kamen drei ausgeförderte Einspeiseanlagen dazu, so dass derzeit siebzehn Anlagen die Anschlussvergütung erhalten.

Einführung des Marktstammdatenregisters

Weiterhin war das Kalenderjahr 2023 von der Einführung des Marktstammdatenregisters geprägt. Alle Bestands-Einspeiseanlagen im Netzgebiet der WBVN mussten bis spätestens 31.12.2023 im Marktstammdatenregister registriert und von der WBVN per Netzbetreiberprüfung validiert werden. Dies führte innerhalb der WBVN zu einem erheblichen Aufwand, bedingt durch die notwendigen Datenkorrekturen und Rückfragen bei den Anlagenbetreibern.

Prozesse zur Lastabschaltung nach Aufforderung durch den ÜNB

Bei der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH wurde die nach § 14 Abs. 1c EnWG in Verbindung mit §§ 12, 13 EnWG bestehende Möglichkeit zur Abschaltung von Lasten auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers Tennet thematisiert. Hierzu wurden die entsprechenden operativen Prozesse präzisiert. Sollte eine Abschaltung notwendig werden, wird der Lastabwurf diskriminierungsfrei durchgeführt. Soweit technisch möglich, wird bei mehrfacher bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewandt. Es gab im Jahr 2023 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Prozesse zum Netzsicherheitsmanagement

Die Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH ist gemäß §§ 13, 14 EnWG verpflichtet – zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit ihres Stromnetzes – geeignete, netz- und marktbezogene Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehört, bei drohender Überlastung einzelner Netzteile, auch die Regelung der Einspeiseleistung nach § 14 EEG unter Berücksichtigung des Vorrangs erneuerbarer Energien. Die Vorgabe gemäß Leitfaden der BNetzA zum EEG-Einspeisemanagement vom 07.03.2014 werden eingehalten, die betroffenen Einspeiser werden – soweit möglich - vorab informiert.

Rentabilitätskontrolle

Die Lechwerke (LEW) als Gesellschafterin der Wendelsteinbahn GmbH und letztere als Gesellschafterin der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH sowie als Netzeigentümerin nehmen ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH in zulässiger Weise wahr. Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft ist für den Netzbetreiber verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten.

Die entgegenstehenden Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaft zu einzelnen Bauvorhaben sind nicht erfolgt. Damit hält sich die Muttergesellschaft im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG.

Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), sowie der Anreizregulierung (ARegV) von einem externen Dienstleister ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für 2024 die Netzentgelte für Strom am 15.10.2023 vorläufig und am 22.12.2023 abschließend im Internet veröffentlicht.

Durch den Netzbetreiber wurde prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird, die Veröffentlichung der Preisblätter erfolgt diskriminierungsfrei. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen.

5. Marktauftritt des Netzbetreibers

Zur Betonung des eigenständigen Marktauftrittes des Netzbetreibers sind weitere Maßnahmen durchgeführt worden. So wurde ein unbundlingkonformer Internetauftritt des Netzbetreibers eingerichtet. Diese Seiten sind unmittelbar ohne Umwege über die Homepage der Wendelsteinbahn GmbH erreichbar und werden von gängigen Internetsuchmaschinen als Top-Resultat angezeigt. Die Netzbetreiberseiten enthalten keine Verlinkungen zu Seiten von Wettbewerbsbereichen.

Veröffentlichungspflichten

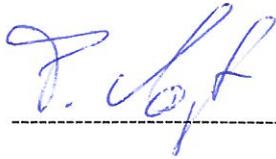
Der Netzbetreiber ist seinen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen.

6. Ausblick

Die WB-Gruppe wird sich weiterhin kontinuierlich für die Realisierung der Anforderungen des Unbundling in ihrer eigenen Unternehmenswirklichkeit bestmöglich einsetzen.

Die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur EnWG-Novelle erkennbaren Entwicklungen für das Gleichbehandlungsmanagement werden aufmerksam verfolgt. Auf Basis der vorliegenden und langjährigen Erfahrungen mit dem Thema Unbundling ist ein intensiver Gedankenaustausch mit den Meinungsbildnern in diesem Themenkomplex wünschenswert, um die betriebliche Praxis adäquat zu berücksichtigen.

Brannenburg, 31.03.2024



Florian Vogt

Geschäftsführer Wendelsteinbahn GmbH



Rosemarie Hoffmann

Geschäftsführerin Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH